

**Auszug aus dem Protokoll zur 80. öffentlichen Sitzung
des Marktgemeinderates Wiggensbach
am Montag, 27. Januar 2014 um 20.00 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ**

1.0 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 13. Januar 2014

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderats am 13. Januar 2014 ohne Einwendungen in der vorgelegten Fassung.

3.0 Beratung und Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Wiggensbach mit Änderungen in den Bereichen „Ermengerst – Halde West“ und sowie „Westenried – An der Burgwiese“ – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 20.11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme zum Entwurf vom 11.11.2013 aufgefordert.

1.1 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Äußerung, Bedenken und Anregungen

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Immenstadt, vom 16.12.2013
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, vom 09.12.2013
- Landratsamt Oberallgäu, Tiefbauverwaltung vom 27.11.2013
- Landratsamt Oberallgäu, Immissionsschutz vom 21.11.2013
- Markt Altusried vom 21.11.2013
- Regierung von Schwaben vom 20.12.2013
- Regionaler Planungsverband vom 23.12.2013

1.2 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Markt Buchenberg
- Kreisbrandrat

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Abwasserverband Kempten

1.3 Beteiligte Träger öffentlicher Belange mit schriftlichen Äußerungen

1.3.1 Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung Stellungnahme vom 13.12.2013 (Originalfassung)

- ...zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen „Westenried-Burgwiese“ und „Ermengerst-Halde West“ kann Ihnen das Landratsamt Oberallgäu (Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz) mitteilen, dass von unserer Seite gegen diese Änderung keine Einwendungen erhoben werden, nachdem die Gemeinde Wiggensbach in der Begründung (Umweltbericht) bzw. in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.11.2013 zum Ausdruck gebracht hat, dass
- a) mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die örtliche Entwicklung Westenrieds als abgeschlossen gilt und somit ein Zusammenwachsen mit dem Hauptort Wiggensbach zukünftig nicht zu befürchten ist und
- b) der Gemeinde bewusst ist, dass eine städtebaulich sinnvolle und vertretbare Abrundung des westlichen Ortsrandes von Ermengerst nur durch eine teilweise Überplanung des Grundstücks Fl.Nr. 725 erreicht werden kann und dies die Gemeinde in den weiteren Planüberlegungen berücksichtigt.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.
- Der Marktgemeinderat hat sich intensiv mit einer landschaftsgerechten Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Westenried und Ermengerst auseinandergesetzt:

Westenried - Burgwiese: Ein Zusammenwachsen mit dem Hauptort Wiggensbach ist aufgrund der geplanten Eingrünung sowie der topographischen Gegebenheiten mit einer Wiesensenke mit Bachlauf nicht möglich (s. Begründung).

Ermengerst Halde - West: Im Flächennutzungsplan des Marktes Wiggensbach ist das genannte Grundstück 725 bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Gemeinde hat somit die Möglichkeit, diese Flächen mittel- bis langfristig zu bebauen. Konkrete Planungen gibt es derzeit noch nicht. In Begründung und Umweltbericht wird redaktionell ergänzt und damit verdeutlicht, dass die südlich des Planungsgebietes gelegenen Flächen im gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt sind und es sich bei der Wohnbaufläche „Ermengerst – Halde West“ um eine Abrundung handelt.

(Redaktionelle Änderungen in Begründung und Umweltbericht)

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

1.3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten Stellungnahme vom 02.12.2013 (Originalfassung)

- Bei der Durchführung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen unwiederbringlich verloren.
- Im Bereich Westenried-Burgwiese ist in ca. 130 m vom Planungsgebiet ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. An das Plangebiet grenzt landwirtschaftlich genutztes Grünland an. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen und des landwirtschaftlichen Betriebes muss auch künftig uneingeschränkt möglich sein. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen sowohl von landwirtschaftlichen Flächen als auch von den Hofstellen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen aus, die von den Anwohnern zu dulden sind.
- Da die Landwirtschaft stark witterungsabhängig ist, sind die Landwirte gezwungen, z. T. auch am Wochenende bzw. manchmal auch in der Nacht zu arbeiten. Dementsprechend können landwirtschaftliche Emissionen auch am Wochenende und in den Abend- und Nachtstunden entstehen.
- Um Konflikte schon im Vorfeld soweit wie möglich auszuschließen, sollten in die notariellen Kaufverträge mit den jeweiligen Erwerbern Duldungsverpflichtungen mittels Grunddienstbarkeiten aufgenommen werden, wonach landwirtschaftliche Emissionen entschädigungslos hinzunehmen sind.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Durch die geplanten Wohnbauflächen gehen landwirtschaftliche Flächen in einer verhältnismäßig geringen Größe von 2,65 ha (Westenried: 1,3 ha, Ermengerst 1,35 ha) verloren. Es handelt sich dabei einerseits um einen verhältnismäßig geringen Flächenverbrauch, andererseits teilweise um teilweise aufgrund der Hanglage schwer bewirtschaftbare Flächen.
- Westenried-Burgwiese: Von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu gab es keine Äußerung bezüglich der Entfernung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es ist bekannt, dass in dörflicher Ortsrandlage mit Emissionen Tag und Nacht ausgehend von der Landwirtschaft zu rechnen ist. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann hierzu keine Regelung erfolgen. Die Hinweise zur Aufnahme einer Immissionsduldungsverpflichtung werden somit zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.
- Ermengerst Halde - West: Die Marktgemeinde nimmt für die Wohnbaufläche „Ermengerst - Halde West“ eine Immissionsduldungsverpflichtung in die Kaufverträge mit auf.

(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

1.3.3 Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 30.12.2013 (Zusammenfassung)

Grundwasserschutz/ Wasserversorgung

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Von den Planungsbereichen „Westenried - Burgwiese“ und „Ermengerst - Halde West“ sind weder Wasserschutzgebiete noch Vorrang-/Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung betroffen.
- Die vorgesehene Bebauung ist – wie bereits die bestehende Bebauung in den Ortsteilen – an die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wiggensbach anzuschließen.
- Hinweis
Der Markt Wiggensbach wird durch die zwei öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen „Hino“ und „Kolben“ versorgt. Die Kolbenquelle wurde im Jahr 2008 saniert. Die Neubemessung des WSG ist mittlerweile planreif .Es kann mit einer baldigen Ausweisung des WSG – der Wasserentnahme-Bescheid war bis 31.12.2013 befristet - gerechnet werden.
- Zur weiteren Sicherung der Wiggensbacher Trinkwasserversorgung sollte das Wasserschutzgebiet „Hino“ ebenfalls überarbeitet werden.

Gewässerschutz/ Niederschlagswasserbeseitigung

- Für das Plangebiet Westenried - Burgwiese gilt unsere Stellungnahme vom 30.07.2009 weiterhin. Niederschlagswasser ist über eine Rückhalteeinrichtung, z. B. ein neu zu errichtendes zentrales Rückhaltebecken für alle Einleitungen des östlichen Ortsteils in die Rohrach einzuleiten. Es ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis unter Beachtung der DWA-Regelwerke M 153 vom August 2007 und A 117 vom April 2006 zu beantragen.
- Ermengerst Halde West: Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die Kläranlage des AV Kempten entsprechend dem Stand der Technik gesichert. Niederschlagswasser ist wie vorgesehen in einem Regenrückhaltebecken zu behandeln, bevor es in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Die Bemessung des Regenrückhaltebeckens für die Niederschlagswasserentsorgung ist auf Grundlage der maßgeblichen technischen Regelwerke DWA M 153 bzw. A 117 vorzunehmen. Vor Baubeginn ist das notwendige Wasserrechtsverfahren beim LRA Oberallgäu durchzuführen.

Oberflächengewässer/ wild abfließendes Wasser

Westenried - Burgwiese und Ermengerst - Halde West

- In der Stellungnahme des WWA vom 02.09.2013 wurde auf wild abfließendes Wasser hingewiesen. Obwohl in der Stellungnahme des Marktes festgelegt wurde, dass die Problematik in der weiteren Planung berücksichtigt wird, ist dies im Text nur in einem kurzen Satz erwähnt. Weitere Maßnahmen oder Schlussfolgerungen daraus wurden nicht erwähnt. Die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 02.09.2013 gelten deshalb weiterhin:
- In den Planungsgebieten sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Beide Planungsgebietes liegen im Hangbereich, bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr vor wild abfließenden Waser bei lokalen Starkniederschlag zu achten. Dies gilt insbesondere bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen.

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände zu dem beschriebenen Vorhaben so wie es in der vorliegenden Planung dargestellt wird, wenn die oben aufgeführten Punkte beachtet werden.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Grundwasserschutz/ Wasserversorgung

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplanten Wohnbauflächen weder Wasserschutzgebietes noch Vorrang- und Vorbehaltsgebietes betreffen.
- Die Bauflächen werden an die öffentliche Wasserversorgung von Wiggensbach angeschlossen. Das Wasserschutzgebiet zur Kolbenquelle ist inzwischen amtlich, die Wasserentnahme aus dieser Quelle somit gesichert. Die Hinweise zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes Hino werden zur Kenntnis genommen.

Gewässerschutz/ Niederschlagswasserbeseitigung

- Westenried - Burgwiese: Dem Markt Wiggensbach ist bewusst, dass die geforderte Regenrückhaltung, z. B. ein neu zu errichtendes zentrales Regenrückhaltebecken, für die Siedlungsentwicklung in Westenried notwendig ist. Die Planungen werden daher weiter vorangetrieben. Die nötige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser über die neu zu errichtende Regenrückhaltung in die Rohrach entsprechend der Regelwerke wird rechtzeitig eingeholt werden.
- Ermengerst Halde - West:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die Abwasseranlage des AV Kempten gesichert ist.
Es ist geplant, das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet über eine Regenwasserbehandlungsanlage in den Ermengerster Bach einzuleiten. Hierzu werden die Angaben in Begründung und Umweltbericht redaktionell ergänzt bzw. aktualisiert.
Es wird an dieser Stelle auf die Abwägung zum parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Ermengerst – Halde West“ verwiesen.

Oberflächengewässer/ wild abfließendes Wasser

- Westenried – Burgwiese: Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes Westenried-Burgwiese die Hinweise auf Formulierung von Maßnahmen gegen wild abfließendes Hangwasser zu berücksichtigen sind.
- Ermengerst – Halde West: Es wird hierzu auf die Abwägung zum Bebauungsplan Ermengerst Halde - West verwiesen, in der behandelt wird, dass in der Begründung zum Bebauungsplan „Ermengerst Halde West“ die Maßnahmen gegen wild abfließendes Hangwasser konkretisiert werden.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu dem beschriebenen Vorhaben keine Einwände bestehen, wenn die genannten Forderungen erfüllt werden.

(Redaktionelle Änderungen in Begründung und Umweltbericht)

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

1.3.4 Allgäuer Überlandwerk, Kempten Stellungnahme vom 27.11.2013, beziehend auf Stellungnahme vom 14.08.2013 (Zusammenfassung)

- Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung der Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten.
- Des Weiteren haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und bei Bauausführung berücksichtigt.
(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

1.3.5 Kabeldeutschland Stellungnahme vom 23.12.2013 (Zusammenfassung)

- Im Bereich des Bebauungsplanes Ermengerst - Halde West befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/ gesichert/ wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Im Bereich der Bebauungsplanes Westenried Burgwiese werden keine Einwendungen geltend gemacht, da sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens dort befinden. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Ermengerst - Halde West: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationsanlagen im Plangebiet befinden. Die Lagepläne werden auf Ebene der Bebauungsplanung und der nachfolgenden Planungen ausgewertet und die Lage der Kabel bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Bei Bauausführung werden Abstimmungen mit dem Versorgungsträger erfolgen.
- Westenried - Burgwiese: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen und keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet verlegt und geplant sind.
(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

1.3.6 Stadt Kempten Stellungnahme vom 11.12.2013 (Originalfassung)

- Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Erweiterung der Wohnbauflächen in den Teilorten der Marktgemeinde Wiggensbach, auch unter dem Gesichtspunkt der dort noch zur Verfügung stehenden anderen im FNP ausgewiesenen Wohnflächen kritisch gesehen. Dennoch bestehen von Seiten der Stadt Kempten (Allgäu) keine begründeten Einwände gegen die Planung.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ausführlich dargestellt, warum die geplanten Wohnbauflächen zur Deckung des hohen Wohnbedarfs und zur weiteren Siedlungsentwicklung im Gebiet der Marktgemeinde Wiggensbach notwendig sind. Die Flächen in Ermengerst sind überwiegend bereits als bauliches Sondergebiet „Schullandheim“ ausgewiesen. In Westenried handelt es sich um eine Abrundung des Ortsrandes.
(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Bekanntmachung vom 15.11.2013 wurde der Entwurf vom 11.11.2013 in der Zeit vom 25.11.2013 bis 08.01.2014 öffentlich ausgelegt.
Von der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgebracht.

3. Feststellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Westenried - Burgwiese“, Wohnbaufläche Ermengerst – Halde West“

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat billigt die Inhalte der Sitzungsvorlage vom 27.01.2014 zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Westenried - Burgwiese, Wohnbaufläche Ermengerst - Halde West“ und der beschlossenen Ergänzungen und Änderungen, welche als Anlage zur Niederschrift genommen wird, und macht sich diese zu eigen.

Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine erneute Auslegung.

Der Gemeinderat stellt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes fest.

Grundlage des Beschlusses ist die vorliegende Fassung vom 27.01.2014, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.01.2014 dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung vorzulegen.

4.0 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Halde – West“ – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen

Auslegung mit Behandlung der Anregungen und Einwendungen und Beauftragung einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a BauGB

1. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 20.11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme zum Entwurf vom 11.11.2013 aufgefordert.

1.1 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Äußerung, Bedenken und Anregungen**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Immenstadt, vom 16.12.2013
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, vom 09.12.2013
- Landratsamt Oberallgäu, Tiefbauverwaltung vom 27.11.2013
- Landratsamt Oberallgäu, Immissionsschutz vom 21.11.2013
- Markt Altusried vom 21.11.2013
- Regierung von Schwaben vom 20.12.2013
- Regionaler Planungsverband vom 23.12.2013
- Stadt Kempten vom 11.12.2013

1.2 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Markt Buchenberg
- Kreisbrandrat
- Abwasserverband Kempten

1.3 **Beteiligte Träger öffentlicher Belange mit schriftlichen Äußerungen**

1.3.1 **Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung Stellungnahme vom 08.01.2014 (Zusammenfassung)**

- Zum Bebauungsplan „Ermengerst – Halde West“ haben wir bereits mit Schreiben vom 06.09.2013 Stellung genommen. Grundsätzliche Einwendungen gegen diese Baugebietsausweisung wurden seinerzeit von unserer Seite, nicht zuletzt aufgrund der bereits im alten Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellung „SO – Schullandheim“ nicht vorgebracht.
- Die nun geplante 2-geschossige Bebauung ohne Dachausbau und ohne Dachaufbauten wird der Hanglage gerecht, ohne eine notwendige Verdichtung außer Acht zu lassen. Die verordneten ruhigen Dachlandschaften in Verbindung mit der Stellung der Gebäude parallel zu den Höhenlinien tragen zu einer noch verträglichen Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild bei.
- Trotzdem sollte die Marktgemeinde mittelfristig durch eine teilweise Überplanung des Grundstücks Fl.Nr. 725 der Gemarkung Wiggensbach

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

eine städtebauliche sinnvolle und vertretbare Abrundung des westlichen Ortsrandes von Ermengerst anstreben, da aufgrund der jetzigen messerscharfen Kanten und Winkel des Geltungsbereichs das neue Bauquartier „Halde West“ bis zu der oben geschilderten ortsplanerisch wünschenswerten baulichen Ergänzung immer künstlich herausgestanzt und als nicht harmonisch entwickelt in Erscheinung tritt.

- Beim späteren Bauvollzug ist aufgrund der relativ exponierten Lage behutsam mit dem Thema „Befreiungen“ umzugehen.
- Wir gehen davon aus, dass sich das Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Niederschlagswasserbeseitigung (auch Hangwasser) noch äußern wird (z. B. zu Hinweis Nr. 1). Eine verpflichtende Regelung für den jeweiligen Grundstückseigentümer, wie man dies u. U. aus der Begründung und aus dem Umweltbericht herauslesen könnte stellt der Hinweis Nr. 1 nicht dar.
- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass wegen der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan die Verpflichtung zur Installation von Regenwasserzisternen etc. nicht festgesetzt werden kann (s. hierzu Arbeitsblatt für die Bauleitplanung Nr. 15 „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“ des BayStL, S. 56).
- Sollten in diesem Fall aufgrund der Hangneigung des Bauquartiers zur gefahrlosen Ableitung (z. B.) des Niederschlagswassers (Hangwassers) spezielle Festsetzungen (Versickerungsmulden) notwendig werden, verweise ich auf die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG und die z. B. darin auch aufgezeigten Festsetzungsmöglichkeiten (s. z. B. VerwG 4. Senat vom 30.08.201, AZ: 4 CN 9/00 und BVerwG vom 32.03.2002 4 CN 14/99).
- Zum Umweltbericht ist lediglich anzumerken, dass auf den Seiten 5 und 6 die markierten „Fehler“ noch zu beheben, d. h. der jeweilige Text entsprechend zu ergänzen ist.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aufgrund der im bisherigen Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellung „SO - Sondergebiet Schullandheim“ sowie der Lage, Anordnung und Höhenentwicklung der Gebäude keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.
- Die Gemeinde nimmt den Hinweis, zur besseren Abrundung mittelfristig das Flurstück 725 teilweise zu bebauen, in ihre weiteren städtebaulichen Überlegungen mit auf. Die südlich des Plangebietes gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellt, d. h. die Gemeinde hat die Möglichkeit, diese Flächen zu bebauen. Konkrete Planungsmaßnahmen gibt es hierzu nicht.
- Die Gemeinde wird den Hinweis, mit Befreiungen sensibel umzugehen, bei den Baugenehmigungen berücksichtigen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass Regenwasserzisternen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können. Da aufgrund der Untergrundverhältnisse keine Versickerung auf den Baugrundstücken möglich ist, wurden die Zisternen zur Regenrückhaltung unter die Hinweise der Satzung aufgenommen. Die Installation von Regenwasserzisternen wird jedoch in den Kaufverträgen unter dem Punkt „Weitere Verpflichtungen“ aufgenommen. Danach soll das Dachwasser sowie das Niederschlagswas-

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

ser aus den Grundstücken in unterirdischen Regenauffangbecken auf den einzelnen Baugrundstücken mit einem Fassungsvermögen von 4 cbm zurückgehalten werden und nur das Überlaufwasser der Kanalisation zugeführt werden.

Der Regenwasserkanal aus dem Baugebiet ist zudem so dimensioniert, dass das gesamte Niederschlagswasser ohne Berücksichtigung der einzelnen Regenrückhaltevorrichtungen aufgenommen werden kann. Ein schadloses Ableiten von Niederschlagswasser ist somit gewährleistet.

- Die Fehler im Umweltbericht werden redaktionell ausgebessert.
(Redaktionelle Änderungen in Begründung und Umweltbericht erforderlich).

1.3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu), Bereich Landwirtschaft Stellungnahme vom 02.12.2013 mit Anschreiben vom 11.12.2013 (Originalfassung)

- Die in unserer Stellungnahme vom 06.09.2013 gemachten Aussagen sind lt. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2013 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Insofern ergibt sich keine neue Beurteilung des Vorhabens von unserer Seite.
- Das große Ökokonto der Gemeinde vermeidet auch noch die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger Flächen für die Erzeugung von Lebensmitteln.
- Für zukünftige Planungen regen wir – auch im Angesicht der neuen Beurteilung der Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Rahmen des § 9 der Bayerischen Kompensationsverordnung – an, verstärkt darauf zu achten, dass der Faktor für Ausgleichsflächen der Bedeutung des Eingriffs gerecht wird, Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung von Flächen und/ oder Aufwertungsmaßnahmen in vom Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen zunächst geprüft werden, bevor produktive landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen geopfert werden müssen.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aussagen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.09.2013 berücksichtigt worden sind und keine neue Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.
- Die Hinweise auf § 9 der Bayerischen Kompensationsverordnung zur neuen Beurteilung der Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Marktgemeinde Wiggensbach verfügt über ein umfangreiches Ökokonto, welches Ausgleichsflächen für die nächsten Bauprojekte und Jahre enthält.

(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

1.3.3 Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 30.12.2013 (Originalfassung)

Grundwasserschutz/ Wasserversorgung

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Die vorgesehene Bebauung ist – wie bereits die bestehende Bebauung des Ortsteils Ermengerst – an die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Wiggensbach anzuschließen.
- Hinweis
Der Markt Wiggensbach wird durch zwei die zwei öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen „Hino“ und „Kolben“ versorgt. Die Kolbenquelle wurde im Jahr 2008 saniert. Die Neubemessung des WSG ist mittlerweile planreif. Zudem konnte gemäß Mitteilung des LRA OA mittlerweile mit einer Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Einigung erzielt werden und wird am 07.01.2014 ein Erörterungstermin durchgeführt. Bei erfolgreichem Abschluss kann mit einer baldigen Ausweisung des WSG gerechnet werden. Der Wasserentnahme-Bescheid war bis 31.12.2013 befristet.
- Zur weiteren Sicherung der Wiggensbacher Trinkwasserversorgung sollte das Wasserschutzgebiet „Hino“ ebenfalls überarbeitet werden.

Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser

- Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an die Kläranlage des AV Kempten entsprechend dem Stand der Technik gesichert.
- Niederschlagswasser ist wie vorgesehen über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt zum nächstgelegenen Gewässer (Ermengerster Bach) abzuleiten. Die maßgeblichen technischen Regelwerke DWA M 153 bzw. A 117 sind bei der Planung zu beachten. Für die Einleitung ist vor Baubeginn ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Oberflächengewässer

- Aufgrund der Hangsituation ist bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben die Gefahr vor wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu beachten, insbesondere bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Grundwasserschutz/ Wasserversorgung

- Die Bauflächen werden an die öffentliche Wasserversorgung von Wiggensbach angeschlossen. Das Wasserschutzgebiet zur Kolbenquelle ist inzwischen amtlich, die Wasserentnahme aus dieser Quelle somit gesichert. Die Hinweise zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes Hino werden zur Kenntnis genommen.

Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die Abwasseranlage des AV Kempten gesichert ist.
- Der Markt Wiggensbach hat die Planungen zur geforderten Regenrückhaltevorrichtung für das Baugebiet Ermengerst -Halde-West bereits aufgenommen. Die erforderlichen Unterlagen zur Einleitung des Wasserrechtsverfahrens werden in Kürze eingereicht. Sie wurden in Abstimmung mit dem WWA erstellt. Ein schadloses Ableiten des Niederschlagswassers ist in jedem Fall gewährleistet, da der Regenwasserkanal aus dem Baugebiet so dimensioniert ist, dass er das gesamte Niederschlagswasser ohne Berücksichtigung der Regenrückhaltevorrichtungen aufnehmen kann.

Oberflächengewässer

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Konkrete Maßnahmen zum schadlosen Ableiten von wild abfließendem Hangwasser werden wie folgt in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt: Bei der Erschließungsplanung sowie bei der Planung für die einzelnen Baugrundstücke ist darauf zu achten, dass durch die Geländemodellierung und die bauliche Gestaltung z. B. von Kellerabgängen, Terrassen, Lichtschächten anfallendes Hangwasser schadlos abgeleitet werden kann. (Redaktionelle Änderungen in Begründung und Umweltbericht)

1.3.4 Allgäuer Überlandwerk, Kempten Stellungnahme vom 16.12.2013 (Originalfassung)

- Die Versorgung der ausgewiesenen Bebauung werden wir über ein Niederspannungskabelnetz vornehmen. In dieses Netz können wir aus einer benachbarten Trafostation einspeisen. Voraussetzung für die Verlegung des Kabelnetzes ist, dass Straßen und Gehwege mindestens in der Rohplanie vorhanden sind sowie Kanal, Wasser- und evtl. Gasanschlüsse verlegt sind. Außerdem müssen für die Kabelverlegung die Straßen- oder Wegeachse sowie die beiderseitigen Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsflächen einwandfrei sichtbar sein. Evtl. vorgesehene Pflasterinnen und/ oder Randsteine sind vor den AÜW-Verlegearbeiten zu setzen.
- Wir weisen dringend darauf hin, dass Baugenehmigungen erst dann erteilt werden, wenn das zur Versorgung nötige Kabelnetz mit evtl. nötigen Anschlusspunkten vollständig verlegt und montiert ist und von der Station eingespeist wird. Die Kabelverlegung ist notwendiger und wichtiger Teil der Erschließung und nach Baubeginn im Allgemeinen nicht mehr möglich. Die Lagerung von Baumaterial, das Errichten von Bauhütten, Kranbahnen, Silos u. ä. im Bereich der Kabeltrasse verhindert einen ordnungsgemäßen Netzaufbau.
- Weitere Hinweise: Im Bereich des geplanten Gehwegs der Parzellen 1 – 6 (Verlängerung der Bergstraße liegt ein Mittelspannungskabel. Nach dem jetzigen Planungsstand kann das Kabel in der verlegten Kabeltrasse liegen bleiben und wird nicht durch die Baumaßnahme tangiert.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit der AÜW ausgeführt.
- Es hat bereits ein erster Spartentermin stattgefunden, bei dem Planer und Versorgungsträger die Erschließungsplanung abgestimmt haben. (Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

1.3.5 Deutsche Telekom, Kempten Stellungnahme vom 21.11.2013

- Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden.
- Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese bei uns angefordert werden.

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

- Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.
- Falls im Planbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.
- Falls in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt ist, wird widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt ist. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zu oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdischen geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Obergericht vor.
- Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich mit folgendem Ansprechpartner in Verbindung: Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt.
- Beim parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführten Spartenentwurf wurde besprochen, dass die Telekomkabel parallel zum AÜW-Kabel in die Erde verlegt werden soll. Im Bebauungsplan werden hierzu keine Vorgaben getroffen.

(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

1.3.6 Kabeldeutschland, München Stellungnahme vom 23.12.2013 (Zusammenfassung)

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/ gesichert/ wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu si-

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

chern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslagen im Plangebiet befinden. Die Lagepläne werden bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigt.
- Bei Bauausführung wird mit dem Versorgungsträger vor Ort die Lage des Kabels bestimmt und der Umgang damit festgelegt.
(Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Bekanntmachung vom 15.11.2014 wurde der Entwurf vom 11.11.2013 in der Zeit vom 25.11.2013 bis 08.01.2014 öffentlich ausgelegt.

2.1 Brigitte Schur, Wiggensbach – Ermengerst Stellungnahme vom 26.12.2013 (Originalfassung)

- .., zwar hat Herr Bürgermeister Eigstler in einer öffentlichen Sitzung und während der Infoveranstaltung für Bauinteressenten davon gesprochen, die Felsvorkommen im geplanten Baugebiet dürften nicht gesprengt werden. In der „Bautechnischen Beurteilung“ findet sich aber der Satz, dass Sprengungen „nicht empfohlen“ werden.
- Zur Präzisierung möchte ich die Gemeinde dringend darum bitten, das Sprengen ausdrücklich zu untersagen – oder andernfalls die Bauherren zu einem Beweissicherungsverfahren sämtlicher umliegender Gebäude zu verpflichten.
- Außerdem beantrage ich, dass die Gemeinde sicherstellt, dass wir während der Bauzeit jederzeit und ungehindert ohne Wartezeiten unseren Hof erreichen können:

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Zur Verhinderung von Sprengungen und somit zur Entkräftung des Einwands von Frau Schur wird in den Kaufverträgen mit den Bauwilligen folgende Formulierung mit aufgenommen: „Das Bodengutachten von den ICP Geologen und Ingenieuren für Wasser und Boden aus Altusried vom 26.08.2013 ist dem Käufer bekannt. Sollte der möglicherweise auftretende felsartige Untergrund in der Bauparzelle den Aushub für den künftigen Bau behindern, wird der Käufer darauf hingewiesen, dass eine Sprengung nicht zulässig ist und der felsartige Untergrund anderweitig beseitigt werden muss.“
- Während des Baustellenbetriebs für den Ausbau der gemeindlichen Erschließungsarbeiten wird jederzeit eine Zufahrt zum Hof der Familie Schur ermöglicht.

(Planänderungen sind nicht erforderlich.)

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

2.2 Fritz und Jutta Blaufuß, Wiggensbach- Ermengerst Stellungnahme vom 29.12.2013 (Zusammenfassung)

- Wir beantragen die Errichtung von mindestens 2 Phantomgerüsten. Ein Gerüst auf der Höhenkante und auf der Verlängerung der Bergstraße, um Vorstellung von der Höhe der zu erwartenden Bebauung (2 Vollgeschosse plus Dach) zu bekommen.

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

- Die Höhenlage der angrenzenden, geplanten Gebäude wurde den Einwendern anhand von Schnitten in einem Ortstermin erläutert. Die Einwender beharren auf ihrer Forderung nach Phantomgerüsten.
- Der Gemeinderat hat sich aufgrund der Situation an Hang/ Kuppe und Ortsrand bei der Planung des Baugebietes intensiv mit den Höhenplanungen beschäftigt. In der vorliegenden Höhenplanung wird durch Lage der Gebäude entlang der Höhenlinien die Topographie des Geländes aufgenommen, die Gebäude werden daher gut in die Landschaft eingefügt. Die bauliche Gestaltung mit zwei Vollgeschossen und einem flach geneigten Dach bewirken ruhige Dachlandschaften, die die besondere Situation am Ortsrand berücksichtigen, und so die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt.
- Die zukünftigen Gebäudehöhen wurden anhand zweier Schnitte anschaulich dargestellt, so dass die bauliche Entwicklung entsprechend dem vorhandenen Gelände daraus ausreichend zu ersehen ist. Der Gemeinderat sieht deshalb keine Notwendigkeit, zusätzlich Phantomgerüste aufzustellen.

Der Gemeinderat beschließt daher, dass eine Aufstellung von Phantomgerüsten nicht erforderlich ist.

3. Vorstellung des veränderten Entwurfs zur Höhenlage der Häuser 1 bis 6

Zur besseren Einpassung der Gebäude ins Gelände soll die Höhenlage der Häuser auf den Grundstücken 1 bis 6 geändert werden. Die Auswirkungen der neuen Höhenfestlegung sind auf den Schnitten 3 und 4, Stand 27.01.2014, zu sehen.

Vorschlag

Häuser	1/	2:	+	1,20	m
Häuser	3/	4:	+	0,95	m
Häuser 5/ 6: + 0,80 m					

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

1 : 15 Stimmen

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Marktgemeinderatsbeschluss

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

16 Anwesende

12 : 4 Stimmen

Grundsätzlich sieht der Gemeinderat eine Erhöhung der Höhenlage der Gebäude zur besseren Einpassung in das vorhandene Gelände positiv. Unter Berücksichtigung der angrenzenden, bestehenden Gebäude wird die Höhenlage der Häuser 1-6 jedoch um jeweils 0,40 m gegenüber dem Vorschlag reduziert.

Der Gemeinderat beschließt zur Anpassung der Höhenlage folgende Anhebungen vor:

Häuser	1/	2:	+	0,80	m
Häuser	3/	4:	+	0,55	m
Häuser 5/ 6: + 0,40 m					

Die Anhebungen beziehen sich auf die Höhen des Erdgeschoß-Rohfußbodens, der Wandhöhe und der Firsthöhe.

4. Beschluss zur 2. öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan „Ermengerst - Halde West“

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat billigt die Inhalte der Sitzungsvorlage vom 27.01.2014 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der beschlossenen Ergänzungen und Änderungen, welche als Anlage zur Niederschrift genommen wird, und macht sich diese zu eigen.

Die in der Gemeinderatssitzung insgesamt beschlossenen Inhalte für den Bebauungsplan „Ermengerst - Halde West“ liegen in einer Entwurfsfassung vor. Der Gemeinderat billigt diese Fassung vom 27.01.2014 mit den in der Sitzung vom 27.01.2014 beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den so geänderte Entwurf in der Fassung vom 27.01.2014 erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen (§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten und geänderten Teilen abgegeben werden können, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden und die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

5.0 Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbezeichnung für die Erschließungsstraße im neuen Baugebiet „Halde-West“

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

14 : 2 Stimmen

80. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 27.01.2014

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Möglichkeiten und den Vorschlag der Kolpingsfamilie Wiggensbach zur Straßenbezeichnung für die Erschließungsstraße im neuen Baugebiet „Halde-West“ zur Kenntnis und beschließt folgendes:

Die Benennung der neuen Erschließungsstraße für die Baufenster 7 bis 18 im neuen Baugebiet „Halde-West“ lautet „Adolph-Kolping-Weg“ mit dem Zusatzschild „Sozialreformer 1813 – 1865“.

6.0 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Halde-West“ – Vorstellung der Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung mit Submission am 22. Jan. 2014

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen und Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung mit Submission am 22. Jan. 2014 zur Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Halde-West“ zur Kenntnis und beschließt, vor einer endgültigen Auftragsvergabe die vorliegenden Nebenangebote zu prüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den jeweiligen Bietern von Nebenangeboten noch technische Vergabegespräche zur Prüfung der Nebenangebote zu führen und anschließend die Rangfolge für das wirtschaftlichste Angebot zu erstellen. Der Erste Bürgermeister wird hiermit nach der Beschlussfassung über Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Halde-West“ zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebots und zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

7.0 Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

7.1 Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Marktgemeinderats am 13. Jan. 2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

Abschluss eines Ingenieurvertrags mit dem Ingenieurbüro Christl Consult GmbH für die geplanten Hoferschließungsmaßnahmen „Pfaffenried – Hof“ und „zum Schinau- und Haggener Holz“ 2014 im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren.

7.2 Termine

Die nächsten Sitzungen finden wieder im üblichen Turnus statt. Heute in einer Woche am Mo, 3. Feb. 2014 Bau- und Umweltausschuss und heute in zwei Wochen am Mo, 10. Feb. 2014 Marktgemeinderat. Bitte vormerken!